

Satzung der BASF Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Geschlechtsneutralität

- (1) Die Stiftung führt den Namen "BASF Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Ludwigshafen am Rhein.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf alle Geschlechtsformen, d. h. sie können weiblich, männlich oder divers besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 2

Zwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind:
 1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
 2. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO);
 3. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 11 AO);
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO);
 5. die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BASF SE, ihrer konzernverbundenen Unternehmen sowie deren Familienangehörigen und anderer Personen und Personengruppen, die unverschuldet in Not geraten sind, insbesondere in Fällen, in denen sie infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO auf fremde Hilfe angewiesen sind.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten zur Förderung des Gemeinwohls, insbesondere die Förderung von Projekten in den Bereichen des

- öffentlichen Gesundheitswesens und Sozialfürsorge im In- und Ausland, die geeignet sind, die Lebenssituation benachteiligter Menschen zu verbessern;
2. die finanzielle und sonstige Unterstützung anderer gemeinnütziger oder mildtätiger Organisationen der Wohlfahrtspflege, die Projekte des Gemeinwohls initiieren, fördern oder umsetzen oder in Not geratene Menschen selbstlos unterstützen;
 3. die finanzielle Unterstützung von Organisationen, die Menschen helfen, die aufgrund außergewöhnlicher Not- oder Katastrophenfälle in Lebensgefahr oder in persönliche oder wirtschaftliche Not geraten sind;
 4. die finanzielle Unterstützung von Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, die Projekte insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialfürsorge und Bildung im In- und Ausland umsetzen;
 5. die Beratung von Personen und Personengruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 6. die Durchführung von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen zur gesundheitlichen Prävention, insbesondere auf den Feldern der seelischen und psychischen Gesundheit;
 7. die Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BASF SE und ihrer konzernverbundenen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen medizinische Behandlung, Erhalt der Mobilität und Erholungsmaßnahmen sowie die Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren Angehörige;
 8. sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe von finanziellen Mitteln an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen erfolgt lediglich teilweise (unter 50%).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 1. dem Grundstockvermögen der früheren BASF Jubiläums-Stiftung, die mit Satzungsänderung vom 02.12.2005 in "BASF Sozialstiftung" und mit Satzungsänderung vom 15.03.2012 in "BASF Stiftung" umbenannt wurde.;
 2. Zustiftungen – auch der BASF SE – zur Erhöhung des Grundstockvermögens;
 3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes;
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten).
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen und Zustiftungen) ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen mit dem Ziel, es im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung möglichst dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstands können maximal bis zu 15 % des am Beschlusstages vorhandenen Grundstockvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der aus dem Stiftungsvermögen entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.
- (4) Durch Vorstandsbeschluss können Richtlinien über die Verwaltung, insbesondere die Anlage des Stiftungsvermögens erlassen werden.
- (5) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig.
- (6) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen. Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (7) Zuwendungen von Todes wegen gelten grundsätzlich als Zustiftungen, wenn der Zuwendende nichts anderes verfügt hat (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens unter Einschluss von Umschichtungs-
gewinnen,
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des

unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden.

- (2) Erträge und Spenden sind zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (4) Freie Rücklagen, die bei guter Ertragslage der Stiftung gebildet werden können, dürfen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich zulässig ist (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 AO).
- (5) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen 20 % der Einnahmen der Stiftung nicht überschreiten, sofern nicht ganz besondere Umstände höhere Verwaltungskosten, die keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen dürfen, rechtfertigen. Sofern die Verwaltungskosten und die Kosten der Einwerbung von Spenden 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sind ihre Entstehung und ihre Höhe detailliert zu begründen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen oder sonstigen Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und vier Vorstandsbeisitzenden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und zwei Vorstandsbeisitzende werden von der BASF SE bestellt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und zwei Vorstandsbeisitzende werden vom Betriebsrat der BASF SE bestellt.
- (3) Das jeweilige Bestellungsorgan ist jederzeit berechtigt, ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied ohne Angabe von Gründen abzurufen. Bestellungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstandsvorsitzenden oder, falls dieser verhindert oder betroffen ist, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich (durch Brief oder Telefax) mitzuteilen. Der Empfänger der Mitteilung informiert die übrigen Vorstandsmitglieder entweder schriftlich (durch Brief oder Telefax) oder per E-Mail von ihrem Eingang.
- (4) Amtsniederlegungserklärungen sind schriftlich (durch Brief oder Telefax) an das

jeweilige Bestellungsorgan zu richten, welches seinerseits unverzüglich die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich (durch Brief oder Telefax) oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) informiert.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet ab dem Tag seiner Bestellung, bestellt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
 1. Ablauf der Amtszeit
 2. Abberufung
 3. Amtsniederlegung
 4. Tod.
- (6) In dem in Abs. 5, Nr. 1 genannten Fall bleibt das Vorstandsmitglied im Amt, bis das maßgebliche Bestellungsorgan einen Nachfolger bestellt hat. In den in Abs. 5, Nrn. 2 und 3 genannten Fällen endet das Amt mit Ablauf des dritten, auf die Absendung des Abberufungs- oder Amtsniederlegungsschreibens folgenden Tags.
- (7) In dem in Abs. 5, Nr. 2 genannten Fall hat das maßgebliche Bestellungsorgan zeitgleich mit der Abberufung des Vorstandsmitglieds einen Nachfolger zu bestellen. Ist dies nicht möglich oder nicht erfolgt, ist der Nachfolger unverzüglich zu bestellen.
- (8) In den in Abs. 5, Nrn. 1, 3 und 4 genannten Fällen hat das maßgebliche Bestellungsorgan unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen.
- (9) Die Bestellung des Nachfolgers eines gemäß Abs. 5 Satz 2 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer von vier Jahren, gerechnet ab dem Tag seiner Bestellung.

§ 8

Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich (durch Brief oder Telefax) oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Ermittlung der Einladungsfrist werden die gemäß Satz 4 oder Satz 5 dieses Abs. 1 zu ermittelnde Zeitspanne bis zum Zugang des Einberufungsschreibens und der Tag der Vorstandssitzung nicht mitgerechnet. Im Fall der Einladung durch Brief gilt das Einberufungsschreiben dem Vorstandsmitglied spätestens am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Vorstand von dem jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Im Fall der Einladung durch Telefax oder E-Mail gilt das Einberufungsschreiben dem Vorstandsmitglied spätestens an dem der Absendung folgenden Werktag zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand von dem jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (2) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, können Vorstandssitzungen auch im Wege der

Video- und/oder Telefonkonferenz oder als Präsenzsitzungen unter Teilnahme einzelner per Video- oder Telefonkonferenz zugeschalteter Vorstandsmitglieder abgehalten werden.

- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder durch Stimmabgabe per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder ausdrücklich oder durch vorbehaltlose Teilnahme an der Abstimmung im Umlaufverfahren ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens obliegen dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Leiter der jeweiligen Vorstandssitzung bestimmt den Protokollführer, bei dem es sich auch um einen Mitarbeiter der Stiftung oder der BASF SE handeln kann. Der Vorstandsvorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorstandsvorsitzende – kann Mitglieder der Geschäftsführung, sachverständige Dritte und sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Vorstands oder zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlüssen gemäß § 4 Abs. 3, Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Beschlüssen über den Verkauf des Hauses Breitnau ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Wenn und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Hiervon abweichend erfordern Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 3, Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 sowie Beschlüsse über den Verkauf des Hauses Breitnau jeweils die Zustimmung von fünf Vorstandsmitgliedern und die schriftliche Zustimmung der BASF SE. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; dies gilt nicht für die vorstehend in Satz 3 dieses Abs. 6 genannten Beschlüsse. Bei allen Beschlüssen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (7) Die in Vorstandssitzungen und die im Umlaufverfahren gemäß Abs. 3 gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll mindestens den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung bzw. die Zeitpunkte der Einleitung und des Abschlusses des Umlaufverfahrens, die Namen des Leiters der Vorstandssitzung, des Protokollführers und der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer – im Falle des Umlaufverfahrens von dem Vorstandsmitglied, welches das Umlaufverfahren eingeleitet hat – zu unterzeichnen. Die jeweilige Niederschrift ist den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch Brief oder Telefax oder auf elektronischem Wege (als E-Mail-Anhang) zu übermitteln.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:
 1. die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Entscheidungen über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 4. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und dort insbesondere die Ressort- und Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern regeln.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Sind einzelne oder mehrere Geschäftsführer bestellt, führen diese die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse des Vorstands und der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stiftung.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10
Änderung der Satzung,
Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks,
Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung,
Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und
Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Stiftungssatzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird und der Vorstand die Satzungsänderung im Interesse der dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks für geboten hält.
- (2) Der Vorstand kann nach Anhörung der BASF SE eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten oder die Erfüllung der Stiftungszwecke objektiv nicht mehr möglich ist.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 oder 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Beschlüsse über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 11
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch entsprechenden Vorstandsbeschluss zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.01.2021
Der Vorstand

Anerkannt mit Schreiben vom 13.08.2021
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier